

Entwurf

Der Regierungspräsident

Gesdh.-J.: 56.B/IV-ZK: 26223

- BEG 571/68 -

577 Arnsberg (Westf.), den 1. April
~~1. März~~ 1968

Hausanschluß: 413

Bescheid

In der Entschädigungssache

der Frau Johanna Becker, geb. Oswald,
geb. am 6.5.1881,
wohnhaft in Iserlohn, Städt. Hospital, Alexanderstr.1,
vertreten durch: Rechtsanwalt Hans-Heinrich Römer,
586 Iserlohn, Weststraße 1

wird aufgrund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer
der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungs-
gesetz - BEG) vom 29.6.1956 in der Fassung des BEG-Schlussgesetzes
vom 14.9.1965 (BGBI.I S. 1315) entschieden:

1. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Entschädigung
für Schaden an Eigentum und Vermögen gem. §§ 51, 56 BEG.
2. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Wegen des Verfolgungsherganges und der allgemeinen Anspruchsvoraus-
setzungen wird auf den Inhalt der Entschädigungsakte verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.9.1966 hat der Bevollmächtigte der Antrag-
stellerin nach dem BEG-Schlussgesetz erneut Ansprüche für Schaden
an Eigentum und Vermögen durch Verlust des Geschäftsanteiles des
verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin am Verlage "Rütten &
Loening", Frankfurt/M. geltend gemacht.